

Heizkosten

**Informationen für Bürgerinnen und
Bürger, die im Leistungsbezug nach
SGB II stehen**

Heizkosten

- * In den Fällen, wo das JC die vollen Kosten für Unterkunft und Heizung übernimmt, gilt folgendes:
 - * Soweit die Heizmittel über einen Energieversorger bezogen werden, so übernimmt das JC die Jahresabrechnung in Gänze und trägt auch möglicherweise erheblich gestiegene Kosten.
 - * In der aktuellen Rechtslage werden keine Kostensenkungsverfahren eingeleitet, so dass kein Leistungsbezieher Nachteile durch gestiegene Energiekosten befürchten muss.

Bürger:innen im Leistungsbezug / Heizkosten

- * Gleiches gilt für Selbstversorger, die beispielsweise 1-2x im Jahr Öl oder andere Brennstoffe selbst erwerben und sodann über das JC abrechnen. Sie müssen lediglich Folgendes beachten:
 - * Stellen Sie den Antrag beim Jobcenter VOR der Bestellung der Heizmittel.
 - * Die Beschaffung muss notwendig sein, also die Vorräte / Tanks müssen leer oder fast leer sein.
 - * Die Höhe der zu übernehmenden Kosten richtet sich nach dem voraussichtlichen Bedarf für die restliche Zeit der aktuellen Heizperiode (Oktober–April).
 - * Vor der Bestellung muss ein Preisvergleich vorgenommen werden und die Durchführung anhand von Ausdrucken belegt werden (z.B. www.myoil.de ; www.Esyoil.de).

Für Fragen steht Ihnen Ihre Fachkraft Materielle Leistung gerne zur Verfügung